

Amtliche Bekanntmachungen**Stadt Überlingen****Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Goldbach“**

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Verfügung vom 29. 11. 1982 AZ: 50-Bo/Bn den Bebauungsplan „Goldbach“ gemäß § 11. Bundesbaugesetz (BBauG) und nach § 111 Abs. 5 Landesbauordnung (LBO) genehmigt.

Das Plangebiet wird im Süden begrenzt durch den Bodensee, im Norden durch die Umgehungsstraße B 31. Folgende Gewanne liegen ganz oder teilweise im Bereich des Bebauungsplanes: Goldbacher Gasse, Maiengericht, Ob Goldbach, Goldbach, Stempfel, Bei der Teufelsbruck und Schuler.

Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Stadtbauamt Überlingen, Bahnhofstr. 4, Zimmer 304 (im Vertretungsfalle Zimmer 303) öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften des BBauG bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1, Satz 1+2 und Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) – BBauG 1976 – und vom 6. 7. 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949) – BBauG 1979 – über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Goldbach“ rechtsverbindlich.

Überlingen, den 14. Dezember 1982

Bürgermeisteramt
gez. Ebersbach
Bürgermeister